

Cathedrale, in der Sacrilegi oder einem andern passenden Raume derselben stattfinden (c. 28 h. t.). Die Wahl an einem interdicirten Orte ist ungültig.

4. Vor der Wahl soll die Messe vom heiligen Geiste gesungen werden (c. 14 h. t.), jedoch ist diese zur Gültigkeit der Wahl nicht absolut notwendig; noch weniger hat die Verordnung des Basler Concils (tit. II, § 2), wonach die Wähler die Messe vom heiligen Geiste hören, nach abgelegter Beichte den Leib des Herrn empfangen und den Eid *de utiliore eligendo* ablegen sollen, verpflichtende Kraft, weil diesem Beschlusse die päpstliche Bestätigung fehlt.

5. Die Wahl muß capitulariter, d. h. in einer rechtmäßigen Capitelversammlung geschehen; denn es gehört zur Wahl, daß die stimmberechtigten Wähler versammelt sind. Zur Wahl eines Prälaten müssen alle stimmberechtigten Wähler geladen werden, auch die vom Bischofssitze Abwesenden, wenn sie ohne große Mühe geladen werden und anwesend sein können (*qui debent et volunt et possunt commode interesse*, c. 42 h. t.; vgl. c. 18. 19. 35 et 36 h. t.); dagegen nicht, wenn sie zu weit entfernt sind oder ihre Ladung unmöglich ist. Wenn ein Wähler übergangen ist, so ist die Wahl nicht *ipso jure* ungültig (c. 36 h. t.), aber der Ubergangene kann de *contemptu* klagen, und die Berechtigtheit fordert, daß auf seine Ansetzung hin die Wahl für ungültig erklärt werde, wenn er nicht um des Friedens willen nachträglich seine Zustimmung gibt (c. 28 h. t.). Die Einladung kann mündlich oder schriftlich, durch einen Boten oder ein Edict, eine Bekanntmachung geschehen, und es müssen Zeit und Ort der Wahl dabei angegeben sein.

6. Die Wähler können zum Erscheinen nicht gezwungen werden; ein abwesender Wähler kann nicht schriftlich votiren, wohl aber kann ein gesetzlich verhindertes Wähler durch einen Stellvertreter oder Procurator, und zwar aus dem Capitel, seine Stimme abgeben (c. 42, § 1 h. t.). Einen auswärtigen Procurator braucht das Capitel nicht zu lassen. Sind mehrere Procuratoren z. B. der Sicherheit halber bestellt, so können sie nur in *solidum* die Stimme abgeben, und zwar in der Regel derjenige, der zuerst sein Recht beim Vorhande des Capitels geltend machte oder den das Capitel zuließ.

7. Zur Gültigkeit der Wahl ist nicht notwendig, daß alle Wähler erschienen sind und ihr Wahlrecht ausüben; wesentlich ist nur, daß alle stimmberechtigten Wähler ordnungsmäßig geladen sind. Im Allgemeinen wird zur Gültigkeit der Wahl eine beschlußfähige Anzahl von Wählern gefordert; eine nähere Bestimmung aber über die zur gültigen Wahl nöthige Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Wähler gibt es nicht, und es sind hier vielfach Particularstatuten maßgebend, wie z. B. die Kölner Statuten die Beschlußfähigkeit des Capitels bei drei Mitgliedern statuiren.

Bei ordnungsmäßiger Ladung kann somit auch eine Minderheit von Wählern eine gültige Wahl vornehmen, denn die Nichterschienenen haben sich selbst außerhalb des Capitels gestellt und damit ihres Wahlrechtes verlustig gemacht (*alienos se faciunt*; c. 19 h. t.); die Abwesenheit solcher Wähler, welche richtig geladen waren, aber nicht erscheinen konnten oder nicht wollten, hindert keineswegs die Wahl; ebenso wenig ist die Wahl gehindert, wenn nach Beginn der Wahlhandlung einzelne Wähler ohne Grund austreten. Alle Kesen stellen sich außerhalb des Capitels und verzichten damit auf ihr Wahlrecht, können aber die Uebrigen an der Ausübung desselben nicht hindern. Diese können zu einer gültigen Wahl schreiten, wenn nur eine Majorität oder wenigstens eine beschlußfähige Zahl im Capitel bleibt (c. 19 et 21 h. t.). Dieß gilt selbst dann, wenn der Vorstand des Capitels nach Beginn der Wahl ohne gerechten Grund sich entfernen oder nicht stimmen wollte, weil eben das Kapitel zur Wahl rechtmäßig versammelt ist und die Wahl begonnen hat. Selbst wenn alle anderen Wähler das rechtmäßig berufene Capitel verließen und der Wahltermin sich zu Ende neigte, so könnte ein zurückbleibender Wähler mit Beobachtung aller Formen eine gültige Wahl vornehmen, weil dieser Eine auf sein Wahlrecht nicht verzichten muß (Reiffenstuel, Jus can. 1, 6, n. 202). Ebenso könnte ein Einziger gültig wählen, wenn alle anderen Capitulare gestorben oder ihres Wahlrechtes verlustig gegangen wären, z. B. durch Excommunication; denn in solchem Falle ruht bei diesem das Recht der *universitas*, nur darf er sich nicht selbst wählen.

8. Nachdem die Wähler zur Wahl gesetzmäßig versammelt sind, sollen die Wahlbesprechungen (*tractatus*) über die Candidaten, deren Würdigkeit und Tauglichkeit stattfinden (c. 13. 21. 30. 52 h. t.); jedoch ist die Wahl wegen Unterlassung dieser *tractatus* nicht ungültig, sofern nur eine *persona idonea et digna* gewählt wird.

9. Die Wähler sind gehalten, eine Person mit den canonischen Eigenschaften, eine *persona idonea et digna* zu wählen; die Wahl eines *indignus* ist ungültig. Deshalb sind die Wähler auch *sub gravi* verpflichtet, sich von der Tauglichkeit und Würdigkeit des zu Wählenden zu vergewissern (c. 7 h. t.). Wenn sie diese Untersuchung unterlassen, fehlen sie in einem wichtigen Punkte (c. 8, X De off. archid. 1, 23 und c. 5, Dist. XIX). Auf die wesentliche Wahl eines Unwürdigen ist vom Rechte der Verlust des Wahlrechtes für das nächste Mal gesetzt; jedoch tritt dieser Verlust erst ein, wenn die Wahl eines Unwürdigen gemeinsam erfolgt (c. 7, § 3 h. t.) und vom Obern annullirt ist. In diesem Falle, wenn die Majorität wesentlich einen Unwürdigen gewählt hat, kann der Candidat der Minorität, wenn er *dignus* ist, für gültig gewählt erklärt werden (c. 53 h. t.). Derjenige Wähler, welcher bei einer solchen Wahl seine Unwissenheit behauptet, muß sie beweisen